



OBERLANDESGERICHT  
GEMEINSAME DV-STELLE JUSTIZ  
STUTT GART

Oberlandesgericht – DV-Stelle ♦ Postfach 103653 ♦ 70031 Stuttgart

ALF AG

Herr Alexander Dick

Liebigstr. 23

74211 Leingarten

Stuttgart, 15.10.2010

Durchwahl (07 11) 212- 3334

Name: Volkammer

Aktenzeichen: BC Kennung: ALF 001

(Bitte bei Antwort angeben)

## Zulassung zum Barcode-Verfahren im automatisierten Mahnverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zentrale Mahnabteilung des Amtsgerichtes in Hagen hat mitgeteilt, dass die mit der von Ihnen angebotenen Software erzeugten Barcode-Mahnbescheidsanträge den Erfordernissen der gerichtlichen Konditionen entsprechen und empfohlen, dieses Produkt für die bundesweite Verwendung im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren bei allen Mahngerichten zuzulassen.

Diese Zulassung wird zu den nachstehenden Bedingungen hiermit erteilt für:

Software: **ALF-Forder Java 1.17**

Hersteller: **ALF AG, Liebigstr. 23, 74211 Leingarten**

Folgende Hersteller-Kennung wird vergeben und ist zu verwenden: **ALF**

Folgende Versions-Nummer wird vergeben und ist zu verwenden: **001**

Freigabe-Datum: **01.11.2010**

basierend auf Barcode-Konditionen Version: 1.1 Stand: 01.08.2010

EDA-Format: 4000 Stand: 27.10.2009

Volkammer



## Zulassungsbedingungen für den Barcode-Mahnbescheidsantrag

---

1. Die Software ist vor Auslieferung an die Kunden für die zugeteilte Hersteller-Kennung und Zulassungs-Versionsnummer anzupassen.
2. Der Hersteller hat sicherzustellen, dass vor dem Freigabe-Datum keine mit der Software erstellten Anträge bei den Mahngerichten eingereicht werden.
3. Jegliche Änderung der Software bedarf eines erneuten Tests durch die Zentrale Mahnabteilung des Amtsgerichts Hagen und der Zulassung durch das Oberlandesgericht Stuttgart.
4. Der Hersteller ist verpflichtet, seine Kunden ausdrücklich auf die folgenden strengen Formvorschriften des Barcodeverfahrens hinzuweisen:

„Beachten Sie auch im eigenen Interesse die Hinweise des Gerichts auf dem Deckblatt des ausgedruckten Barcode-Mahnbescheidsantrags, sowie folgende zusätzliche Hinweise zum Ausdruck. Die Nichtbeachtung dieser Hinweise kann die Bearbeitung des Antrages verzögern, zu Beanstandungen und sogar zur kostenpflichtigen Zurückweisung des Antrages insgesamt führen (§§ 691, 690 Abs. 3 ZPO).

- Benutzen Sie ausschließlich Standard-Druck/Kopier-Papier der Größe DIN A4 in weiß mit der Flächenmasse 80g/qm (DIN 6730).
- Verwenden Sie schwarze Druckerfarbe, andere Farben sind nicht immer maschinell lesbar.
- Benutzen Sie eine Druckereinstellung, die mit normaler Druckqualität arbeitet (kein Eco-, Entwurf- oder Optimaldruck);  
Mindestdruckauflösung: 300 dpi.
- Achten Sie auf einen Ausdruck in 100% Größe (keine automatische Anpassung).
- Verwenden Sie keinen beidseitigen Druck!
- Verwenden Sie ggf. nur Adobe Reader ab Version 6.0 aufwärts ([www.adobe.com](http://www.adobe.com))!
- Achten Sie ggf. im Adobe-Drucken-Menü darauf, dass die Option ‚Farbe schwarz ausgeben‘ nicht aktiviert ist !
- Vermeiden Sie nach dem Ausdruck ein Verwischen der Druckfarbe!
- Verbinden Sie nach dem Ausdruck die Einzelseiten fest miteinander (Heften/Klammern).
- Vermeiden Sie Knicke oder Falze des ausgedruckten Barcodes bei Kuvertierung o.ä.!
- Senden Sie nur ein Exemplar des Antrages ein!
- Beachten Sie die weiteren Hinweise im Deckblatt des Ausdruckes!

Zum Verständnis sei das Vorgehen bei Gericht kurz beschrieben: Die Heftung wird entfernt, es werden Stapel von mehreren Anträgen gebildet und alle Blätter (Deckblatt, Klarschriftausdruck und Barcode) werden im Scanner eingelesen.“

5. Die erteilte Zulassung kann entzogen und die vergebene Hersteller-Kennung bundesweit gesperrt werden, wenn sich später herausstellt, dass die mit der Software erstellten Barcode-Anträge generell in der Praxis von den Gerichten nicht maschinell weiterbearbeitet werden können, weil sie inhaltlich oder grafisch von den getesteten Anträgen abweichen.